

# RS Vwgh 2008/6/25 2007/03/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2008

## Index

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

TKG 2003 §35 Abs2;

TKG 2003 §35;

TKMV 2003 §1 Z15;

## Rechtssatz

Beim Markt der Terminierung in das öffentliche Mobilnetz der beschwerdeführenden Partei handelt es sich um einen einheitlichen Markt, für den auch eine einheitliche - auf einer gesamthaften Abwägung der in § 35 Abs 2 TKG 2003 genannten Kriterien beruhende -

Beurteilung zu treffen ist, ob die beschwerdeführende Partei auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Dass die Marktabgrenzung unzutreffend - und deshalb die von der belangten Behörde angewandte Verordnung gesetzwidrig - wäre, hat die beschwerdeführende Partei nicht behauptet und kann auch vom Verwaltungsgerichtshof nicht erkannt werden (vgl dazu auch das hg Erkenntnis vom 28. Februar 2007, ZI 2004/03/0210).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007030211.X11

## Im RIS seit

22.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

15.09.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)